

DJE Investment S.A.

Grundsätze der DJE Investment S.A. zur Ausübung von Stimmrechten

A) Allgemeines

Die DJE Investment S.A. hat umfangreiche Treuepflichten gegenüber den von ihr verwalteten Fonds. Sie schuldet den Anlegern dieser Fonds besondere Sorgfaltspflicht und Loyalität. Die DJE Investment S.A. ist sich ihrer Verantwortung hinsichtlich der Ausübung von Aktionärsrechten in Verbindung mit Aktien, die durch die von ihr verwalteten Fonds gehalten werden, bewusst. In den Fällen, in denen die DJE Investment S.A. eine Anzahl Aktienbestände bzw. Stimmrechte hält, bei deren Ausübung von einer Einflussnahme auf die Geschäftspolitik und –strategie ausgegangen werden kann, verpflichtet sich die DJE Investment S.A. ein Votum zu den Tagesordnungspunkten einer Hauptversammlung abzugeben.

Grundsätzlich wird von einer möglichen Einflussnahme ausgegangen, sobald die DJE Investment S.A. durch die von ihr verwalteten Fonds mehr als 0,3% des Kapitals einer Gesellschaft hält. In Einzelfällen kann auch von einer Einflussnahme bei einer geringeren Beteiligung ausgegangen werden.

Die DJE Investment S.A. wird bei der Ausübung von Stimmrechten stets eine Kosten-Nutzen-Abwägung vornehmen. Wenn zum Beispiel die Stimmrechtsausübung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, wird die DJE Investment S.A. von einer Ausübung der Stimmrechte absehen.

Die DJE Investment S.A. wird die Aktionärsrechte unabhängig von Interessen Dritter wie z.B. Anleger anderer Fonds, der DJE Kapital AG (Muttergesellschaft der DJE Investment S.A.), Geschäftsführern, Verwaltungsratsmitgliedern, Brokern, von ihr beauftragter Fondsdienstleister usw. ausschließlich im Interesse der Anleger ausüben.

Ein Interessenkonflikt kann entstehen, wenn die Interessen der DJE Investment S.A. mit den Interessen der Fondsanleger kollidieren. Die DJE Investment S.A. wird sich bemühen etwaige Interessenkonflikte im Sinne der Anleger zu lösen. Insbesondere wurden in Verbindung mit der Stimmrechtsausübung folgende Interessenkonflikte identifiziert:

- Ausübung von Stimmrechten eines Unternehmens, das gleichzeitig Kunde der DJE Investment S.A. ist.

- Ausübung von Stimmrechten eines Unternehmens, das gleichzeitig Lieferant von Produkten und Dienstleistungen ist, die für die DJE Investment S.A. materiell sind.
- Ausübung von Stimmrechten für ein Unternehmen, das maßgeblich am Vertrieb von Produkten der DJE Investment S.A. beteiligt ist.
- Ausübung von Stimmrechten für ein Unternehmen, das auch gleichzeitig als wichtiger Wertpapiermakler/-händler für die DJE Investment S.A. fungiert.
- Ausübung von Stimmrechten für ein Unternehmen, mit denen Mitarbeiter der DJE Investment S.A. in persönlicher Beziehung stehen.
- Ausübung von Stimmrechten für Unternehmen, bei denen Mitglieder der Unternehmensführung der DJE Investment S.A. gleichzeitig eine Leitungs-, Aufsichts- oder Beratungsfunktion übernommen haben.

Die DJE Investment S.A. hat einen Compliance-Beauftragten bestellt, der mit dem Management von Interessenkonflikten betraut ist. Im Einzelnen werden zur Vermeidung von Interessenkonflikten folgende Maßnahmen ergriffen:

- Erstellung und Pflege einer Liste börsennotierter Unternehmen, die in einer Kundenbeziehung mit der DJE Investment S.A. stehen.
- Erstellung und Pflege einer Liste börsennotierter Unternehmen, die wichtige Lieferanten von Produkten und Dienstleistungen der DJE Investment S.A. sind.
- Erstellung und Pflege einer Liste börsennotierter Unternehmen, die maßgeblich (10 größten Gesellschaften auf Basis der gezahlten Vertriebsprovision) an dem Vertrieb von Anlageprodukten der DJE Investment S.A. beteiligt sind.
- Erstellung und Pflege einer Liste der größten Wertpapiermakler/-kontrahenten (10 größten Kontrahenten auf Basis der „brokerage commissions“).
- Meldung durch Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer und Mitarbeiter vor Übernahme von Aufsichts- oder Beratungsfunktionen in börsennotierten Unternehmen.

Die DJE Investment S.A. beauftragt die Firma IVOX GLASS LEWIS GMBH unabhängige Analysen zu erstellen und Empfehlungen zur Stimmrechtsausübung gemäß BVI Richtlinien für deutsche Unternehmen auszusprechen bzw. bei folgenden Ländern die Proxy Paper Guidelines von Glass Lewis & Co zu berücksichtigen: Vereinigte Staaten von Amerika, Hong Kong und Schweiz

Aufgrund zeitlicher, organisatorischer und logistischer Gründe und des hohen Kostenaufwandes, werden Mitarbeiter der DJE Investment S.A. im Normalfall nicht persönlich an Hauptversammlungen teilnehmen. Die DJE Investment S.A. wird über die Plattform abstimmen und IVOX GLASS LEWIS GMBH das Recht auf Proxyvoting einräumen. Nur in Einzelfällen wird eine Stimmrechtsweisung für einen Bevollmächtigung ausgestellt, der im Namen und auf Weisung der Verwaltungsgesellschaft abstimmen wird.

Die DJE Investment S.A. wird durch ihr Abstimmungsverhalten versuchen auf Aktionärsversammlungen, Einfluss auf die Unternehmensführung und Geschäftspolitik der Gesellschaften zu nehmen. Die DJE Investment S.A. wird den auf der Tagesordnung stehenden Maßnahmen zustimmen, sofern diese nach Einschätzung der DJE Investment S.A. den Wert eines Unternehmens langfristig und nachhaltig steigern. Die DJE Investment S.A. wird gegen Tagesordnungspunkte stimmen, die vorgeannten Zielen entgegenstehen. So wird gegen Maßnahmen gestimmt werden, die auf eine kurzfristige Gewinnerzielung ausgerichtet sind und zu Lasten einer langfristig positiven und nachhaltigen wirtschaftlichen Unternehmensentwicklung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit gehen.

Die DJE Investment S.A. hat Abstimmungsgrundsätze festgelegt, die das Abstimmungsverhalten festlegen. Zur Erstellung des Kriterienkataloges wurden sowohl Branchenstandards (BVI Analyse Leitlinien für Hauptversammlungen 2018) als auch Bestandteile verschiedener internationaler Corporate Governance Kodizes herangezogen.

Die DJE Investment S.A. wird bei der Analyse von Tagesordnungspunkten und der Abgabe von Abstimmungsempfehlungen von IVOX GLASS LEWIS GMBH unterstützt. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass die Analyse und Abgabe von Empfehlungen durch IVOX GLASS LEWIS GMBH unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Kriterien erfolgt. Auch kann die DJE Investment S.A. zur Erfüllung ihrer Dokumentationspflichten und hinsichtlich der Informationsbeschaffung im Zusammenhang mit Hauptversammlungen die Dienstleistungen anderer Dritter in Anspruch nehmen.

Die Geschäftsführung und der Compliance-Verantwortliche werden eine jährliche Bewertung und sofern erforderlich Überarbeitung der Richtlinien vornehmen. Auch wird vorgenannte Gruppe eine jährliche Überprüfung und Bewertung der erbrachten Dienstleistungen eines zur Unterstützung beauftragten Dritten vornehmen.

Die Abstimmungsempfehlungen werden schriftlich festgehalten und enthalten folgende Punkte:

- a) Art und Weise der Stimmrechtsausübung („für“/„gegen“/„Enthaltung“)

b) Begründung der Entscheidung

Die DJE Investment S.A. wird dafür Sorge tragen, dass hinsichtlich der Stimmabgaben folgende Dokumente für einen Zeitraum von 5 Jahren aufbewahrt werden:

- Dokumente die zu der Stimmentscheidung bei der betreffenden Abstimmung geführt haben
- Speicherung der IVOX GLASS LEWIS GMBH Analysen
- Kopien von Konfliktmitteilungen

Die DJE Investment S.A. wird den Anlegern auf Anfrage eine vollständige Beschreibung der Maßnahmen und Abstimmungsgrundsätze zur Stimmrechtausübung zur Verfügung stellen. Eine Kurzbeschreibung der Maßnahmen und Grundsätze ist über die Internetseite der DJE Investment S.A. abrufbar.

Auf Verlangen eines Anlegers werden diese genaueren Angaben zum Stimmrechtverhalten zur Verfügung zu stellen.

B) Abstimmungsgrundsätze im Detail

1. Vorstand /Aufsichtsrat/Verwaltungsrat

1.1 Wahl

Als kritische Faktoren bei der Wahl von Mitgliedern des Vorstandes, Aufsichts- und Verwaltungsrat sind anzusehen (soweit in der Zuständigkeit der Hauptversammlung):

- keine umfassende Darlegung der Qualifikation der Kandidaten
 - Werdegang
 - Alter
 - Nationalität
 - Zeitpunkt der Erstbestellung
 - Dauer und Ende der aktuellen Bestellung
 - und anderen Mandaten unter Angabe einer etwaigen Börsennotierung bzw. Konzernzugehörigkeit der entsprechenden Unternehmen
- mehr als
 - drei Mandate in Summe für exekutiv tätiges Mitglied
 - fünf Mandate in Summe für nicht-exekutiv tätiges Mitglied, welches in keinem Unternehmen eine exekutive Funktion inne hat oder mehr als drei Mandate in Summe als Aufsichtsratsmitglied, das in irgendeinem Unternehmen eine exekutive Funktion einnimmt.

Tätigkeiten als Vorsitzender zählen doppelt, die Position, in die der Kandidat bestellt werden soll, ist mitzuzählen, eine weitere exekutive Tätigkeit in konzern-externen Gesellschaften ist ausgeschlossen, mehrere Mandate innerhalb eines Konzerns zählen als ein Mandat aber nur, wenn sie deutlich gekennzeichnet sind: Auslandsmandate sind zu berücksichtigen; als Mandate gelten auch vergleichbare Tätigkeiten, z.B. Verwaltungsrat oder nicht-ehrenamtlicher Beirat; nicht näher bezeichnete Mandate werden automatisch als volle Mandate gezählt; eine andere hauptberufliche Tätigkeit wird mitgezählt.

- bei Gesellschaften mit monistischer Organisationsverfassung: Personalunion zwischen Chief Executive und Chairperson.
- weniger als die Hälfte der Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat/Gremium sind unabhängig, z. B. ist in folgenden Fällen ein Mitglied nicht als unabhängig anzusehen:
 - das in diese Funktion bereits mehr als zehn Jahre tätig ist
 - das Vertreter eines Aktionärs ist, der mehr als 10 Prozent der Stimmrechte hält

- das Mitglied im Vorstand des Unternehmens war
 - das in einer zusätzlichen geschäftlichen Beziehung mit dem Vorstand, dem Aufsichtsrat oder dem Unternehmen steht.
- Automatismus beim Wechsel von Vorstandsmitgliedern insbesondere CEO und CFO in den Vorsitz des Aufsichtsrats oder Gesamtgremium (Chairperson of the Board). Ein langjährig erfolgreiches Vorstandsmitglied kann Mitglied des Aufsichtsrates werden, solange das Mitglied den Empfehlungen des Deutschen Corporate Kodex entspricht
- nicht ausreichend qualifizierte Besetzung der Ausschüsse in der Regel mehrheitlich mit unabhängigen Mitgliedern, insbesondere der Vorsitz.
- kein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats verfügt über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung
- Sonder- bzw. Entsenderechte für bestimmte Aktionäre
- im Falle der Wiederwahl:
 - mangelnde Kontrolle der Bezüge, insbesondere im Fall steigender Bezüge exekutiv tätiger Mitglieder bei schlechteren Unternehmensergebnissen.
 - keine Offenlegung der Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats, Gesamtgremiums bzw. der Ausschüsse bzw. Teilnahme an weniger als 75 Prozent der Sitzungen ohne ausreichende Begründung.

1.2 Entlastung

Als kritische Faktoren für die Entlastung von Mitgliedern des Vorstands, Aufsichts- oder Verwaltungsrat sind anzusehen:

- Interessenkonflikte und mangelnde Unabhängigkeit
- Mangelhafte Risikocontrolling – und Revisionsverfahren
 - Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, Unternehmens- oder konzerninterner Richtlinien (Compliance)
 - fehlerhafte Entsprechungserklärungen
 - anhängige Verfahren (Anfechtung der Bilanz, Insidergeschäfte, Korruption oder Kartellverstöße)
 - deutliche und nachhaltige Verstöße gegen allgemein anerkannte Social Responsible Investment (SRI) bzw. Environmental Social Governance (ESG) Richtlinien einschließlich der fehlenden Benennung eines exekutiven Mitglieds als zuständig für ESG-Fragen

- keine regelmäßige Abstimmung (mindestens alle fünf Jahre) über das Vergütungssystem für den Vorstand bzw. fehlende Abstimmung bei Änderung
- nachweisliche Beeinträchtigung der Interessen von Minderheitsaktionären
- mehr als
 - drei Mandate in Summe für exekutiv tätiges Mitglied
 - fünf Mandate in Summe für nicht-exekutiv tätiges Mitglied, welches in keinem Unternehmen eine exekutive Funktion inne hat oder mehr als drei Mandate in Summe als Aufsichtsratsmitglied, das in irgendeinem Unternehmen eine exekutive Funktion einnimmt.

Tätigkeiten als Vorsitzender zählen doppelt; die Position, in die der Kandidat bestellt werden soll, ist mitzuzählen; eine weitere exekutive Tätigkeit in konzernexternen Gesellschaften ist ausgeschlossen, mehrere Mandate innerhalb eines Konzerns zählen als ein Mandat, aber nur, wenn sie deutlich gekennzeichnet sind: Auslandsmandate sind zu berücksichtigen, als Mandate gelten auch vergleichbare Tätigkeiten z. B. Verwaltungsrat oder nicht-ehrenamtlicher Beirat; nicht näher bezeichnete Mandate werden automatisch als volle Mandate gezählt; eine andere hauptberufliche Tätigkeit wird mitgezählt.
- bei Gesellschaften mit monistischer Organisationsverfassung: Personalunion zwischen Chief Executive und Chairperson
- für eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung der Aufsichtsratsmitglieder ist kein Selbstbehalt vereinbart
- eine regelmäßige Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ist nicht festgelegt
- keine Nachbesserung bzw. Stellungnahme bei Entlassung mit weniger als 75 Prozent der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmrechte im Vorjahr.
- für exekutiv tätiges Mitglied:
 - Nachhaltig schlechtere Ergebnisse relativ zur Branche
 - Nichteinhaltung wesentlicher Transparenzstandards (z.B. Nichtveröffentlichung von Lebensläufen der exekutiv tätigen Mitglieder)
- für nicht-exekutiv tätiges Mitglied:
 - mangelnde Wahrnehmung der Aufsichtspflicht gegenüber exekutiven Mitgliedern
 - Nichteinhaltung wesentlicher Transparenzstandards (z.B. Nichtveröffentlichung von Lebensläufen der nicht-exekutiv tätigen Mitglieder dauerhaft und aktuell auf der Webseite mit den Kriterien der Darlegung der Qualifikation bei Wahlen, Satzung, namentlicher Besetzung der Ausschüsse).

- keine umfassende individualisierte Berichterstattung über die Anwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern in Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen

1.3 Vergütung

Als kritische Faktoren für die Vergütung (und damit sowohl für die Abstimmung über das Vergütungssystem sowie die Wahl bzw. die Entlastung) von Mitgliedern des Vorstands, Aufsichts- oder Verwaltungsrats sind anzusehen:

- keine betragsmäßigen Höchstgrenzen der Gesamtvergütung inklusive variabler Vergütungskomponenten
- bestehen von variablen Vergütungskomponenten mit fehlender Ausrichtung auf den längerfristigen Erfolg der Gesellschaft und Verknüpfung mit publizierten langfristigen Erfolgsfaktoren.
- nachträgliche Anpassung von Leistungsparametern, die es erleichtern, die vorgegebenen Ziele zu erreichen
- Leistungsparameter zur Bestimmung der variablen Vergütung sind ausschließlich an den Aktienkurs gebunden.
- Aktienoptionspläne, deren Einlösung nicht über die Vertragsdauer hinausgeht
- variabler Vergütungsteil bei virtuellen Aktienoptionen (Phantom Shares) ist an Dividende geknüpft
- Mangelnde Transparenz z.B.:
 - Vorstands- bzw. Aufsichtsratsvergütung ist nicht individualisiert ausgewiesen
 - nicht ausreichende Offenlegung der objektiven Leistungsparameter der Vergütung
 - mangelnde Offenlegung der objektiven Leistungsparameter
 - Ausübung eines Gremiums eingeräumten Ermessens ist für Dritte nicht nachvollziehbar.
- keine Nachbesserung bzw. Stellungnahme bei Zustimmung zum Vergütungssystem für den Vorstand mit weniger als 75 Prozent der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmrechte im Vorjahr.
- für exekutiv tätige Mitglieder
 - steigende bzw. nicht in angemessenen Umfang reduzierte Vorstandsbezüge bei gleichzeitig schlechteren Unternehmensergebnissen tätige Mitglieder:
 - nicht leistungsgerechte oder unverhältnismäßige Vergütung oder Abfindung jeder Art; fehlende Bonus-/ Malusvergütung
 - kein Ausweis in Form der dem deutschen Corporate Governance Kodex als Anlage beigefügten Mustertabellen
- für nicht-exekutiv tätige Mitglieder

- der variable Vergütungsteil ist an die Dividende geknüpft
- Vergütung ist nicht angemessen relativ zu vergleichbaren Unternehmen und ist nicht überwiegend fix

2. Kapitalmaßnahmen und Rückkauf von Aktien

2.1 Kapitalerhöhung

Als kritische Faktoren für Beschlüsse aller Kapitalerhöhungen (inklusive genehmigten sowie bedingten Kapitalien) sind anzusehen:

- Erstausgabe von Vorzugsaktien
- Nicht-börslich handelbare Bezugsrechte
- fehlende Begründung und fehlende Angaben über die langfristige Strategie des Unternehmens bezüglich Kapitalmaßnahmen
- ordentliche Kapitalerhöhungen dienen nicht dazu, eindeutig und langfristig die Ertragschancen des Unternehmens zu erhöhen
- Höhe des gesamten noch vorhandenen Reservekapitals sowie dessen prozentualer Anteil am Grundkapital sind in den Unterlagen zur Hauptversammlung nicht angegeben

Als kritische Faktoren für Vorratsbeschlüsse (genehmigte und bedingte Kapitalerhöhungen) sind anzusehen:

- Die beantragte Kapitalerhöhung überschreitet 40 Prozent des Grundkapitals.
- Die beantragte Kapitalerhöhung überschreitet 20 Prozent des Grundkapitals und darüber hinaus werden die Bezugsrechte ausgeschlossen. Dabei kommen alle Bezugsrechtsausschlüsse – mit Ausnahme des Ausgleichs von Spitzenbeträgen – zum Tragen. Bezugsrechtsausschlüsse sind grundsätzlich kumulativ zu betrachten; in der Satzung bereits vorgesehene Vorratsbeschlüsse sind einzubeziehen.

3.2 Rückkauf von Aktien

Als kritische Faktoren bei Rückkauf von Aktien sind anzusehen

- Die beantragende Gesellschaft befindet sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten
- Anträge auf Aktienrückkauf ohne Begründung und Angaben über die langfristige Strategie des Unternehmens bezüglich Kapitalmaßnahmen.
- Der Rückkauf von Aktien ist nicht für alle Anleger gleich geregelt. Es bestehen Vorteile für einzelne Aktionäre.
- Der Preis, zu dem Aktien zurückgekauft werden sollen, übersteigt den jeweiligen Marktpreis um 10%

- Ein Rückkaufvolumen von mehr als 10% (Vorratsbeschluss) oder ein Zeitraum der Genehmigung von mehr als 5 Jahren.
- Eine Genehmigung zur Wiederausgabe zurückgekaufter Vorzugsaktien.

4. Gewinnverwendung

Als kritische Faktoren bei der Gewinnverwendung sind anzusehen:

- Die Dividende ist im Branchenvergleich nicht angemessen und entspricht nicht dem finanziellen Ergebnis des Unternehmens.
- Die Dividenden wird (außer in begründeten Ausnahmefällen) aus der Substanz gezahlt.

4. Abschlussprüfer

Als kritische Faktoren bei der Bestellung des Wirtschaftsprüfungsunternehmens sind anzusehen:

4.1. Abschlussprüfer

- Zweifel an der Richtigkeit der Abschlussprüfung
- Anhängige Verfahren gegen das Wirtschaftsprüfungsunternehmen oder den verantwortlichen Abschlussprüfer

4.2 Unabhängigkeit

- Die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfungsunternehmens bzw. des verantwortlichen Abschlussprüfers bei der Erstellung und Darstellung des Jahresabschlusses ist nicht dauerhaft gewährleistet. Beratungstätigkeiten sind nicht hinreichend ausgewiesen (ggf. auch durch Negativerklärung), um die Unabhängigkeit festzustellen.
- Der verantwortliche Abschlussprüfer wird nicht explizit namentlich im Geschäftsbericht genannt. Die indirekte Nennung über den Bestätigungsvermerk ist nicht ausreichend.
- Der verantwortliche Abschlussprüfer ist seit mehr als 5 Jahr bestellt. Informationen zur Bestelldauer des Wirtschaftsprüfungsunternehmens und des verantwortlichen Abschlussprüfers sind Geschäftsbericht bzw. dauerhaft auf der Internetseite offen zu legen.

4.3 Vergütung der Wirtschaftsprüfer

- Die Vergütung ist nicht ausgewiesen und/oder nicht angemessen.
- Die Vergütung für die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht getrennt von den anderen Gebühren, insbesondere Beratungsgebühren (sog. „non audit fees“) ausgewiesen.

- Die Gebühren für Beratung übersteigen die Prüfungsgebühren wiederholt unverhältnismäßig ohne angemessene Begründung

5. Fusionen und Akquisitionen

Als kritische Faktoren sind anzusehen:

- Der gebotene Kaufpreis entspricht nicht dem nachhaltigen Unternehmenswert und eine anspruchsvolle Corporate Governance ist nicht gegeben.
- Bei Transaktionen, die 30 Prozent des jeweiligen Börsenwerts des übernehmenden Unternehmens übersteigen, wird nicht die Zustimmung der Aktionäre durch eine Hauptversammlung eingeholt. Der Aufpreis soll sich auf einen Dreimonatsdurchschnittskurs beziehen.
- Maßnahmen zur Behinderung von Übernahmen (z.B. poison pills)

6. Interessen von Aktionären

Als kritische Faktoren sind anzusehen:

- mangelnde Einhaltung des „One Share – One Vote“ Grundsatzes
- Mehrfachstimmrechte, Stimmrechtsbeschränkungen (Voting Caps) und Sonderrechte (z.B. Entsenderechte, Treuidividenden oder Treuaktien für langfristige Aktionäre)
- Satzungsänderungen, die die Rechte der Aktionäre verändern.

7. Corporate Governance Kodex and Best Practice

Es gelten folgende Maßstäbe:

- Maßstab für die Analyse der kritischen Punkte in Hauptversammlungsvorlagen sind grundsätzlich länderspezifische Kodizes. Im Fall an einer deutsche Börse notierten Emittenten sind dies die Vorgaben des deutschen Corporate Governance Kodexes . Daneben sind die wesentlichen Elemente anerkannte Prinzipien (z.B. OECD, ICGN) zu berücksichtigen.
- vorgeschlagene Änderungen der Satzung sind zu begründen
- Auch Corporate Governance-Sachverhalte, die in den vorangegangenen Abschnitten nicht ausdrücklich genannt werden, sind anhand marktüblicher Best Practice zu überprüfen und einzustufen.
- Die Entwicklung von Best Practice für verantwortungsvolle Unternehmensführung von SRI/ESG Themen ist zu fördern.
- Die Diversity-Politik des Unternehmens soll formuliert und veröffentlicht werden. Über den Fortgang der Umsetzung soll regelmäßig berichtet werden.